

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15.08.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kaarst, Blatt 5255,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Kaarst, Flur 23, Flurstück 475, Erholungsfläche, Genssenstraße, Größe:
033 m²

Grundbuch von Kaarst, Blatt 5255,

BV lfd. Nr. 4

1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kaarst, Flur 23, Flurstück
476, Verkehrsfläche, Genssenstraße, Größe: 095 m²

Grundbuch von Kaarst, Blatt 5255,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Kaarst, Flur 23, Flurstück 596, Verkehrsfläche, Genssenstraße, Größe:
001 m²

Grundbuch von Kaarst, Blatt 5255,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Kaarst, Flur 23, Flurstück 597, Gebäude- und Freifläche, Genssenstraße
22, Größe: 343 m²

versteigert werden.

Objekt(e) laut Gutachten:

Zweigeschossiges Einfamilienhaus (Reihenendhaus) mit Flachdach, unterkellert, Baujahr ca. 1971, rd. 124 m² Wohnfläche und rd. 43 m² zu Wohnzwecken ausgebauter Nutzfläche im Kellergeschoss, Grundstücksgrößen 343 m², Erholungsfläche mit 33 m², 2 Verkehrsflächen mit 1 m² und 1/5 Anteil an 95 m².

Lage: Gernsstraße 22, 41564 Kaarst (West)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

392.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.